

Jugendordnung des Schützenvereins Windhagen e. V. 1972

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV Windhagen sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis vollendetem 25. Lebensjahr, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Grundsätze

Die Jugend des SV Windhagen führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend des SV Windhagen richtet sich nach den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates und nach der Satzung des Vereines.

§ 3 Aufgaben

- Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowie im Leistungs- als auch im Breiten und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fair- Play- Gedanken.
- Anregung und Förderung von Gestaltung, Mitbestimmung und Verantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Förderung der Brauchtumpflege und der Geselligkeit

§ 4 Organe

Organe der Jugend des SV Windhagen sind:

- Jugendhauptversammlung
- Jugendvorstand

§ 5 Jugendhauptversammlung

- a) Die Jugendhauptversammlung findet mindestens 1-mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird vom Jugendwart/in vier Wochen vorher durch Aushang im Schützenhaus, im Jugendraum und Veröffentlichung im Internet einberufen.
- b) Teilnehmen darf jedes Vereinsmitglied. Das Wahlrecht haben alle Mitglieder der Jugendabteilung ab 10 Jahren und der geschäftsführende Vorstand.

- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Jugend und des Jugendvorstandes ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Jugendhauptversammlung festgestellt werden.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden durch offene Abstimmung mit Handabzeichen vorgenommen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.
- e) Aufgaben der Jugendhauptversammlung:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Entgegennahme des Kassenabschlusses vom Jugendkassenwart
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Besprechung der geplanten Aktivitäten
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 6 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:
 1. Dem Jugendwart/in
 2. Dem stellvertretenden Jugendwart/in
 3. Dem Jugendkassenwart/in
 4. Den 2 Jugendsprechern (weiblich u. männlich im Alter von 14 - 25 Jahren)
 5. Den 3 Besitzern für : Schießsport, Jugend bis 18, Jugendliche bis 25 Jahren.
Einer der Beisitzer hat das Protokoll zu führen.
- b) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Jugendwart/in muss Mitglied des Vereins und mindestens 18 Jahre alt sein. Er/Sie muss die erforderlichen Lizenzen des RSB (JuBaLi oder Juleica und Standaufsicht) besitzen oder binnen eines Jahres nachweisen.
- c) Der Jugendkassenwart muss Mitglied des Vereins und mindestens 18 Jahre alt sein.
- d) Die unter 1. – 5. genannten Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von der Jugendhauptversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- e) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung. Der Jugendvorstand hat seine Beschlüsse mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
- f) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem Jugendwart/in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren, hierzu ist eine enge Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand notwendig.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 7
Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenwart alleine verwaltet. Dem Jugendvorstand sowie dem geschäftsführenden Vorstand, ist jederzeit Rechenschaft abzugeben.
Die Jugendkasse ist Bestandteil der Hauptkasse des Vereins.

§ 8
Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendhauptversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendhauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 9
Sonstiges

Der Jugendraum steht den Jugendlichen des SV Windhagen zur Verfügung.
Die Jugendabteilung ist für Ordnung und Sauberkeit im Jugendraum verantwortlich.
Renovierung, Vermietung, usw. bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

.
Diese Jugendordnung wurde von der Vereinsjugend des SV Windhagen am 02.11.2010 angenommen und vom geschäftsführenden Vorstand am 08.11.2010 bestätigt. Geändert in der Jugendhauptversammlung vom 19.11.2018 und vom geschäftsführenden Vorstand am 02.12.2018 bestätigt.

Schützenverein Windhagen e.V.

Gummersbach, den 02.12.2018

1. Vorsitzender

Jugendwart